VERORDNUNG (EWG) Nr. 3723/84 DES RATES

vom 18. Dezember 1984

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (2) muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Da ein Protokoll nach Artikel 118 der Beitrittsakte von 1979 nicht besteht, muß die Gemeinschaft die in Artikel 119 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen treffen. Die betreffende Zollmaßnahme gilt demnach für die Neunergemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Neunergemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	5 %
	ex B. von Haarwild	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
04.06	Natürlicher Honig	25 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	ex B. andere:	
	— Schnittblumen, nur getrocknet	7 %
	— andere Schnittblumen	15 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	13 %
	T. andere:	
	ex III. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Moringa oleifera („Drumsticks")	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
	ex B. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	13 %
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	11 %
08.08	Beere, frisch:	
	F. andere	5 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	C. andere technische Fettsäuren; Öle aus der Raffination	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	8 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.02 *(Fortsetzung)*	B. III. b) 2. andere:	
	aa) von Schafen oder Ziegen:	
	— Schafe	18 %
	— Ziegen	16 %
	bb) andere	16 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Trüffeln	14 %
	D. Spargel	20 %
	E. Sauerkraut	15 %
	ex F. Kapern	12 %
	ex H. andere, einschließlich Gemische	
	— Moringa oleifera (drumsticks)	frei
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01 A	frei
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01 B bis H, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	ex b) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— ausgenommen Zitronensäfte	13 %
	ex bb) andere:	
	— ausgenommen Zitronensäfte	13 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommenen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 6. ex aa) — andere, ansgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 %
	ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
	bb) andere	8 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 7. ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09 ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	4 % + bT
	b) andere	4 % + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Abkürzungen:

(Ab) = Abschöpfung.
bT = beweglicher Teilbetrag.